

Satzung der HG 85 Köthen e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen HG 85 Köthen e. V.. Er hat seinen Sitz in Köthen und ist im Vereinsregister unter der Nummer 49 vom 20.08.1990 beim Amtsgericht Köthen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. bzw. strebt deren Mitgliedschaft an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Der Verein verfolgt die Tradition der Sportbewegung der Stadt Köthen.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
5. Gründung und Beteiligung an einer Spielbetriebskapitalgesellschaft unter der Voraussetzung, dass dem Verein die Sportler für die satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die aufnehmende Abteilung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung der Abteilung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten entsprechend die Regeln der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Verein ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. *Der Austritt ist der Abteilung gegenüber schriftlich zu erklären* und von dieser dem Präsidium zuzuleiten. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus der HG 85 Köthen e. V. ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der HG 85 Köthen e. V. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen der HG 85 Köthen e. V. teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der HG 85 Köthen e. V. zu verhalten.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums bestimmt.
4. Die Beiträge für das 1. Halbjahr sind jeweils bis zum 30.03. des laufenden Jahres und für das 2. Halbjahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entrichten.
5. **Die Beiträge unterliegen der Bringepflicht.**

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die Abteilungsleitungen
- der Wirtschaftsbeirat

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vizepräsidenten (verantwortlich für Finanzen)
 - dem 2. Vizepräsidenten
 - dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates
2. Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - dem Präsidium
 - dem Frauenwart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Freizeit- und Breitensportwart
 - den Abteilungsleitern und deren Vertretern

Das erweiterte Präsidium besteht mindestens aus dem Personenkreis gemäß Ziffer 1.

3. Das Präsidium führt die Geschäfte der HG 85 Köthen e. V. nach der Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; es ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzubeziehen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

Das erweiterte Präsidium befasst sich zwischen den Mitgliederversammlungen mit den Belangen des Vereins und beschließt auf Antrag des Präsidiums die Ordnungen des Vereins.

4. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Präsident
 - der 1. Vizepräsident
 - der 2. Vizepräsident

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch je zwei der genannten drei Präsidiumsmitglieder vertreten.

Das Präsidium ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Das Präsidium und das erweiterte Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Präsidium beantragt.
3. Der Delegiertenschlüssel wird anhand der Mitgliederstärke festgelegt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben zusammen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung und/oder durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. von einem Vizepräsidenten geleitet. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit

3. von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Abteilungsleitungen

1. Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen wird durch die jeweiligen Abteilungen beschlossen. Die Wahlen zu den Abteilungsleitungen erfolgen ebenfalls für drei Jahre und sollten vor der Präsidiumswahl liegen.
2. **Wirtschaftsbeirat**
Der Wirtschaftsbeirat als beratendes Organ des Präsidiums in wirtschaftlichen Fragen wird aus kompetenten Mitgliedern des Vereins gebildet.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die HG 85 Köthen e. V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zur Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse der HG 85 Köthen e. V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten und der übrigen Präsidiumsmitglieder auf finanziellem Gebiet.
3. Das Präsidium kann zur Erstellung der Buchführung des Vereins einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe beauftragen, sofern er Mitglied des Vereins ist, in diesem Fall sind Abs. 1. und 2. des § 17 gegenstandslos.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten

bzw. Versammlungsleiter und dem vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Aufnahme bzw. Ausscheiden von Abteilungen

Treten Abteilungen geschlossen dem Verein bei, so ist ein Protokoll über die eingebrachten materiellen Werte bzw. bestehender Verträge zu erstellen. Dieses Protokoll bildet die Grundlage für Forderungen der Abteilungen gegenüber dem Verein bei eventuellen Ausscheiden aus der HG 85 Köthen e. V.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung der HG 85 Köthen e. V. erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der HG 85 Köthen e. V. an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., der es unumittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der HG 85 Köthen e. V. am 23.09.2002 beschlossen worden.